



DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

II-1130 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 13. März 1984

Zahl 10.101/4-I/1b-84

Schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 422/J der Abgeord-
neten Dkfm. Dr. STUMMVOLL, Dr.
Marga HUBINEK und Genossen be-
treffend Insulinbevorratung

433/AB
1984 -03- 20
zu 422 J

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B E N Y A

PARLAMENT

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage
Nr. 422/J betreffend Insulinbevorratung, welche die Abgeord-
neten Dkfm. Dr. STUMMVOLL, Dr. Marga HUBINEK und Genossen am
25. Jänner 1984 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Nach der mir vom Bundesministerium für Gesundheit und Umwelt-
schutz zugegangenen Information entspricht es nicht den Tat-
sachen, daß in einem Krisenfall, im Rahmen dessen es zur Ver-
hinderung der Einfuhr von Insulin nach Österreich kommt, die
vorhandenen Insulindepots maximal 2 Monate ausreichen.

Nach Auskunft bei den drei größten Insulinimporteuren reichen
die in ihrem Bereich lagernden Insulinmengen etwa für 2 1/2 bis
3 Monate; der Großhandel verfügt über Depots für etwa 1 1/2 bis
2 Monate; bei den Apotheken lagert Insulin für 4 bis 6 Wochen,

- 2 -

sodaß angenommen werden kann, daß im Fall eines vollständigen Ausfalles von Importmöglichkeiten die Versorgung für etwa 6 Monate aufrechterhalten werden kann.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Aus der Beantwortung zu Punkt 1 ergibt sich, daß in Österreich - wenn man Importeure, Großhandel und Apotheken zusammennimmt - für ca. 6 Monate Insulin gelagert ist. Auf Grund dieser Versorgungssituation, die der der Schweiz entspricht, bin ich der Auffassung, daß für eine angenommene Krisensituation in der Dauer von 6 Monaten die Insulinbevorratung ausreichend gesichert ist.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Nach einer im Wege der Österreichischen Botschaft in Bern beim Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung in der Schweiz eingeholten Auskunft haben die Schweizer Behörden mit einer pharmazeutischen Firma einen Vertrag abgeschlossen, der die Firma verpflichtet, jederzeit spritzbare Insuline für 6 Monate im Vorrat zu halten. Ein Unterschied zwischen Österreich und der Schweiz besteht demnach lediglich darin, daß die Insulinbevorratung in der Schweiz auf vertraglicher Verpflichtung basiert, während jene in Österreich durch das bestehende Vertriebssystem derzeit gegeben ist.

Zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:

Eine Beantwortung dieser beiden Punkte erübrigt sich auf Grund der Ausführungen unter den Punkten 1 bis 3 der Anfrage.

